

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lukas Trier 563 4110 Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.05.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0517/22 öffentlich
Sitzung am Gremium 24.08.2022 BV Elberfeld-West		
		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag §24 GO: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches Dr.-Tigges-Weg		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung lehnt den Bürgerantrag ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Bürgerantrag nach §24 GO vom 01.05.2022 wurde in der Straße Dr.-Tigges-Weg die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches beantragt. Ziel dieses Antrages sei der verbesserte Verkehrsschutz für die Kinder der Anwohner.

Auf die begründenden Ausführungen des Antrages wird verwiesen.

Nach Prüfungen des Ressorts für Straßen und Verkehr ist die Umsetzung nicht möglich. Das Anliegen der Anwohner ist nachvollziehbar und viele Aspekte zur Einrichtung eines ver-

kehrsberuhigten Bereiches liegen bereits vor. Dazu zählt unter anderem eine besonders niedrige Frequentierung von Verkehr und ein niveaugleicher Ausbau der gesamten Straßenbreite ohne Bordsteinkanten und herkömmliche Gehwege. Weiterhin muss die Straße durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Die genannten Aspekte sind dem Dr.-Tigges-Weg zuzuschreiben, sodass eine Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches zunächst in Frage zu kommen scheint.

Allerdings ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) ebenfalls vorgegeben, dass ein verkehrsberuhigter Bereich nur dann angeordnet werden darf, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Auf Grundlage dieser Vorschrift ist es notwendig, dass in einem verkehrsberuhigten Bereich Flächen zur Verfügung stehen, die der Öffentlichkeit als Parkraum dienen. Diese Flächen sollen durch entsprechende Markierungen, welche auch durch andersartige Pflasterung erfolgen können, gekennzeichnet werden. Nach erfolgten Prüfungen der Verkehrsplanung musste festgestellt werden, dass die vorliegende Breite der Fahrbahn von 4,5m nicht ausreicht, um die erforderlichen Parkflächen auf der Fahrbahn markieren zu können. Die bereits bestehenden Parkbuchten an der nördlichen Seite der Fahrbahn sind Privatfläche, sodass diese dafür nicht genutzt werden können. Auch darüber hinaus bestehen keine weiteren Flächen, die die Bereitstellung von Parkmöglichkeiten hergeben. Die zur Grunde liegende Vorschrift der VwV-StVO legt die Bereitstellung jedoch als verpflichtend fest. Anderenfalls darf ein verkehrsberuhigter Bereich nicht eingerichtet werden. Die ausführende Behörde verfügt dabei über keinerlei Ermessen. Die rechtlichen Grundlagen der StVO machen es dementsprechend nicht möglich, den Dr.-Tigges-Weg als einen verkehrsberuhigten Bereich zu beschildern.

Aus Sicht des Ressorts für Straßen und Verkehr könnte es sinnvoll sein, auf die Novellierung der StVO zu warten, in der möglicherweise eine Begegnungszone mit Tempo 20 eingeführt wird. Die dafür geltenden Voraussetzungen könnten dann erneut für den Dr.-Tigges-Weg überprüft werden. Gegebenenfalls könnte auf diese Weise eine Verkehrsberuhigung erreicht werden. Eine Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist allerdings nicht möglich.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse schlägt die Stadtverwaltung die Ablehnung des Bürgerantrages vor.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Ablehnung des Bürgerantrages tritt keine Änderung ein und es sind von daher keinerlei veränderte Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01 Bürgerantrag